

Stellungnahme zum Qualitätssicherungsrahmengesetz 2011

Studierendenvertretung FH Salzburg

Urstein Süd 1

01500111 5 00 1

A - 5412 Puch bei Hallein

•

Tel. +43 50 2211 1970

info@stv-fhs.at

•

Artikel 1

Bezüglich des Qualitätssicherungsgesetzes verfügt die Studierendenvertretung der FH Salzburg nur über eine bedingte Expertise. Daher verweisen wir auf die Stellungnahme der Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft die wir vollinhaltlich unterstützen.

Jedenfalls ist uns wichtig zu betonen, dass auch in der Studierendenschaft entsprechende ExperInnen zu diesem Thema vorhanden sind, wenngleich auch nicht an jeder Hochschule. Daher ist eine entsprechende Einbindung von VertreterInnen der Studierenden aller betroffenen Bereiche in die (externe) Qualitätssicherung auf jeden Fall zu gewährleisten.

II. Artikel 2

Der vorliegende Entwurf zum PUZ-G erscheint vom Umfang und vom Detaillierungsgrad der Regelungen eher als erster Vorentwurf. Im Sinne der Qualitätssicherung im tertiären Sektor erbitten wir höflichst eine völlige Überarbeitung und die Ausführung akademischer Mindestkriterien. In Folge ist es dann jedenfalls auch notwendig studienrechtliche Mindestkriterien zu definieren und entsprechend festzulegen.

Positiv ist der Plan die betroffenen StudentInnen in die Vertretungsstrukturen der Österreichischen HochschülerInnenschaft einzugliedern. Der Aufbau der Vertretungen an Privatuniversitäten muss jedoch in Abstimmung mit VertreterInnen der Privatuniversitäten und der Österreichischen HochschülerInnenschaft entsprechend ausgeführt werden.

III. Artikel 3

Die folgenden Ausführungen betreffen die geplanten Änderungen des FHStG. Hier wird weitgehend auf allgemeine Ausführungen verzichtet, und die entsprechenden Stellen werden im Detail besprochen.

§ 2 (2)

In Hinsicht auf die belegte Abhängigkeit der AkademikerInnenquote vom sozialen Ausgangsstatus (Bildungsabschluss der Eltern, etc.) müssen jegliche Maßnahmen, die die soziale Durchmischung der StudentInnen verhindern oder zumindest erschweren, abgeschafft werden. Dazu zählt auch die aktuelle Regelung bezüglich der Studienbeiträge. Dafür erscheint z. B. die

einkommensabhängige Rückzahlung von Gebühren nach dem Studienabschluss im Sinne zinnsloser Darlehen als geeigneter.

Die Einhebung von kostendeckenden Studiengebühren für Studierende aus Drittstaaten ist abzulehnen, da hierbei v.a. StudentInnen betroffen sind, die über einen Bruchteil des österreichischen Medianeinkommens verfügen. Neben den humanitären Aspekten ist auch zu beachten, dass der Anteil dieser StudentInnen ein wesentliches Qualitätskriterium im tertiären Sektor und insbesondere an den Fachhochschulen bedeutet. Dafür ist auf die entsprechenden Publikationen zum Themenkreis "Diversity" zu verweisen.

§ 2 (4)

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist grundsätzlich zu begrüßen. Hier sollte aber noch die Verteilung über die Studiengänge ausformuliert werden. Das ausgewogene Verhältnis bei der Zusammensetzung der Gremien hat für jeden Studiengang auch einzeln zu gelten.

Unabhängig vom rechtlichen Status der Fachhochschulen, wäre es aufgrund der Stellung im tertiären Sektor auch begrüßenswert, wenn die Regelungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes zur Anwendung kommen.

§ 3 (2) z 4

Fernstudienelemente stellen auch weiterhin ein wichtiges Element vieler FH-Studien dar. Der Satz sollte also nicht gestrichen werden, um besonders darauf hinzuweisen.

§ 3 (2) z 6

Siehe Kommentar zu § 15f (1)

§ 4 (2)

Die Auflagen für den Eintritt in ein grundsätzlich gleichwertiges Masterstudium müssen in ihrer Höhe begrenzt werden. Als Maximum wären ca. 20 ECTS heranzuziehen. Es muss dennoch in jedem Fall gewährleistet sein das Studium in der vorgesehen Zeit zu absolvieren.

§ 4 (4)

Die Prüfung der angeführten ausländischen Zeugnisse sollte weiterhin bei einer zentralen Instanz liegen, da dadurch zum einen eine entsprechende Expertise aufgebaut wird und zum anderen ein bundesweit einheitliches Vorgehen garantiert wird.

§ 4a (2)

Die Jahrgangsvertretungen sind ein wichtiger Bestandteil der Vertretungsstruktur insbesonders größerer Studiengänge daher ist einer Streichung aus Gesetz zu widersprechen.

§ 4a (6)

Diese Ausführungen sind aufgrund des Verweises auf § 17 (1) HSG 1998 in § 4a (3) dieses Entwurfs überflüssig.

§ 5 (3)

Der Begriff "Regelstudiendauer" existiert bislang nur "umgangssprachlich". Er muss entsprechend definiert werden.

§ 12 (2) z 5

Die hier angeführte Mitbestimmung der Studierenden auf Studiengangsebene ist bislang nur teilweise bis gar nicht an einigen Fachhochschulen gewährleistet. In der Praxis hat sich dafür z.B. die Einführung analog dem FH-Kollegium paritätisch besetzter Studiengangskollegien als optimal

erwiesen. Hier wäre eine rechtlich verbindliche Regelung auch im Sinne der Qualitätssicherung notwendig.

§ 15 (1)

Für die Wahrnehmung der definierten Aufgaben des Kollegiums, insbesondere auch in der Qualitätssicherung, muss es mindestens zweimal pro Semester zusammentreten.

§ 15 (2)

Die Reduktion auf eine bestimmte Personenanzahl ist fragwürdig, da damit die Vertretung aller Interessen nicht möglich ist, und die gewählten Personen voraussichtlich in kürzester Zeit überlastet wären. Hier gehören zumindest genauere Regelungen getroffen (Wahlordnung, Rotationssysteme, etc.).

Bei einer Neuordnung wäre es auch sinnvoll alle vertretenen Kurien mit je einem Drittel an Stimmen festzulegen, ohne das Rektorat einzurechnen.

Die Formulierung bezüglich der angestrebten Quote von "nach Möglichkeit mindestens 40 % Frauen" sollte durch eine Zielformulierung von "50 % Frauen" ersetzt bzw. um eine solche ergänzt werden.

§ 15 (3) z 1

Grundsätzlich sollte der Vorschlag für die Leitung des FH-Kollegiums im Sinne der Autonomie aus dem Kollegium selbst kommen. Zumindest ist jedoch pro Position ein eigener Dreiervorschlag zu erstellen.

§ 15 (3) z 5

Hier gehört ein Vetorecht für das Kollegium bzw. die Möglichkeit eine Nachbearbeitung des Antrags zu fordern, im Sinne akademischer Qualitätssicherung , definiert.

§ 15 (3) z 11

Eine Satzung der Academia ist keinesfalls im Einvernehmen mit dem Erhalter zu erstellen. Dies würde eine massive Gefährdung der akademischen Freiheit (v. Lehre u. Forschung) darstellen.

§ 15 (7)

Entsprechende Bezeichnungen des Universitätswesens können nur vom FH-Kollegium verliehen werden.

§ 15a (1)

Hier wäre noch zu ergänzen, dass die entsprechenden Kriterien für die Aufnahmeverfahren der Studiengänge auch in geeigneter Form veröffentlicht werden müssen. Zudem sollten die BewerberInnen nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens auch ein Recht auf Einsicht in die Unterlagen inklusive ihrer Ergebnisse haben.

§ 15c (3)

Die Prüfungstermine am Ende und am Anfang jeden Semesters müssen näher ausgeführt werden. Die Vorgabe muss administrierbar bleiben.

§ 15d

Es wäre günstig hier exemplarisch zwingende Gründe anzuführen. Dies wären z.B. Schwangerschaft, Zivildienst, Studierendenvertretungstätigkeit, etc. Eine Ablehnung von Anträgen aus zwingen Gründe ist nicht möglich.

§ 15e (1)

Es gehört zwischen mündlicher und kommissioneller Prüfung differenziert. "Normale" mündliche Prüfungen sollten keineswegs unbeschränkt öffentlich zugänglich sein. Optimal wäre jedoch eine Einschränkung auf zwei bis drei StudentInnenvertreterInnen.

§ 15f (1)

Die Abgabe von zwei Bachelorarbeiten hat sich als nicht günstig entwickelt, da aufgrund des kompakten Studiums an einer FH beide Arbeiten kaum in der angestrebten Qualität erstellt werden können. Die Reduktion auf eine Bachelorarbeit wäre begrüßenswert.

15f (2)

Hier sollte möglichst eine Frist angegeben werden. Günstig wären zumindest zwei Wochen vor dem Prüfungstermin.

§ 15f (4)

Hier wäre zu ergänzen, dass die Ergebnisse unmittelbar nach der Prüfung mitzuteilen sind.

§ 15g

Die Bezeichnung für ein negatives Prüfungsergebnis fehlt.

§ 15h (4)

Hier sollte auch die Möglichkeit einer Wiederholung eines Studienjahres ohne vorherige negative Beurteilung geschaffen werden, wenn Studienplätze nicht vergeben sind. Dies würde Studierenden z.B. die Möglichkeit bieten verschiedene inhaltliche Vertiefungen zu wählen, aber auch die Bearbeitung von (gerade noch positiven) Defiziten ermöglichen. In diesem Rahmen wäre auch die Möglichkeit der Aufteilung der Inhalte von zwei Semestern auf zwei Studienjahre anzudenken, um ggf. bei einem Grund nach § 15d dieses Entwurfs eventuell vorhandene Ressourcen optimal zu nutzen.

§ 15i

Hier wäre bitte zu ergänzen, dass Prüfungen nur dann für ungültig zu erklären sind wenn die Beurteilung <u>nachweislich</u> erschlichen wurde.

§ 15k (1)

Beim Vorliegen eines formalen Mangels sollte eine Prüfung auf Antrag auf jeden Fall aufgehoben werden. Es wäre günstig die Frist für einen solchen Antrag auf zumindest sechs Wochen auszudehnen.

§ 15k (2)

Hier wären die Fristen für die Beantwortung einer Beschwerde festzulegen. Diese sollte sich möglichst im Rahmen von maximal zwei Wochen bewegen.

Optimal wäre es hier auch eine Vertretung der StudentInnen durch die ÖH in Anlehnung an § 43 (3) UG 2002 idgF zu ermöglichen.

§ 16 (7)

Hier wäre im Sinne akademischer Autonomie die Formulierung "im Einvernehmen" durch "nach Information an den Erhalter" auszutauschen.

§ 17 (3)

Die Zurückhaltung von Informationen erscheint zumindest fragwürdig.